



Satzung des Förderverein Jugendhandball VfL Geesthacht e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen - Handball erleben - Förderverein Jugendhandball VfL Geesthacht e.V. und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Geesthacht.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1

Zweck des Fördervereins - Handball erleben - Förderverein Jugendhandball VfL Geesthacht e. V. (nachstehend als Verein deklariert) ist es, das Handballgeschehen im Jugendbereich des VfL Geesthacht intensiv zu fördern. Zu den Fördermaßnahmen gehören insbesondere die Beschaffung von Trainingsgeräten und Ballmaterial, Zahlung von Fahrtkostenzuschüssen, Verpflichtung von Jugendtrainern, Zuschüsse zu überregionalen und Auslandsturnieren sowie Trainingslagern.

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

4.1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem 1. Beisitzer
- e) dem 2. Beisitzer

4.2.

Die Vorstandsmitglieder - 1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender - Kassenwart - bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung mindestens zwei dieser zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

4.3.

Der Vorstand befindet darüber, für welche Förderzwecke die aufkommenden Beträge Verwendung finden. Sollte bei solchen Beschlüssen des Vorstandes eine Einigung nicht erzielt werden können und dadurch eine Abstimmung erforderlich werden, so entscheidet die einfache Mehrheit. Der Vorstand soll bei Bedarf einberufen werden, mindestens jedoch vierteljährlich. Zu den Vorstandssitzungen wird durch den 2. Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.4.

Aus dem geschäftsführenden Vorstand der Handballabteilung des VfL Geesthacht hat ein Vertreter das Recht beratend an den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.



§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag

5.1.

Dem Verein kann jede natürlich oder juristische Person beitreten, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit abschliessend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

5.2.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die jährliche Höhe des Beitrages für das folgende Kalenderjahr. Mit dem Beitritt ist die Verpflichtung verbunden, den in der Beitrittserklärung angegebenen Betrag mindestens zu zahlen. Weiteres entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

5.3.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages entfällt für den entsprechenden Zeitraum, wenn das Mitglied nachweist, einen mindestens gleich hohen Betrag als Spende bei einer öffentlichen Dienststelle mit der Maßgabe gezahlt zu haben, dass diese Spende an den Verein (entsprechend §2) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

5.4.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

5.5.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich; es bedarf lediglich einer schriftlichen Erklärung, die dem Vorstand einzureichen ist.

5.6.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Interessen, den Satzungszweck oder die Ziele des Vereins gehandelt hat. Der Beschluss über den Ausschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.

5.7.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in welcher über die getroffenen Fördermaßnahmen durch den Vorstand berichtet wird. Zu dieser Versammlung wird schriftlich mit einer vierwöchigen Ladungsfrist durch den Vorstand eingeladen.

§ 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.



§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

8.1.

Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende leitet die Versammlung.

8.2.

Der Vorstand [4a)-e)] wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Versammlung dieses ohne Gegenstimme beschließt. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. In jedem geraden Kalenderjahr werden der Vorsitzende und der Kassenwart gewählt. In jedem ungeraden Kalenderjahr werden der 2. Vorsitzende und die Beisitzer gewählt.

8.3.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8.4.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder der Gemeinschaft als Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren bestellt, die der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die vorgenommene Prüfung zu erstatten haben.

8.5.

Der 2. Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung das Protokoll, in welchem mindestens sämtliche Beschlüsse der Versammlung festzuhalten sind. Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Übergang des Vereinsvermögens

Sinkt die Mitgliedschaft des Vereins unter sieben Personen, so können die restlichen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden. Bei Auflösung des Vereins fließt das vorhandene Vermögen zweckgebunden der Handballabteilung des VfL Geesthacht zur Verwendung für den Jugendbereich zu. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.05.03 beschlossen.

Geesthacht 26. 5. 03